

10.12.96

Empfehlungen
der AusschüsseWi - Fz - In - R - Uzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),****der Finanzausschuß (Fz),****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),****der Rechtsausschuß (R) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

- Wi
Fz
In
U
1. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu einem Zeitpunkt eingebracht, in dem die Richtlinie der Europäischen Union für den Elektrizitäts-Binnenmarkt noch nicht abschließend beraten ist und für eine Richtlinie für den Gasbinnenmarkt nicht einmal ein gemeinsamer Standpunkt vorliegt.

Es steht schon jetzt fest, daß der Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch an die künftigen gemeinsamen Vorschriften der Europäischen Union für die Energiebinnenmärkte angepaßt werden muß, ohne daß der Bundesrat hierzu im ersten Beratungsdurchgang Stellung nehmen kann.

Der Bundesrat sieht darin eine Verkürzung seiner verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten.

Wi, Fz, U
Bei Annahme entfällt
Abschnitt IV

2. Er sieht auch aus diesem Grunde davon ab, zu Einzelregelungen des jetzt eingebrachten Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

- Wi
Fz
In
U
3. Er erwartet, daß die Länder bei den notwendigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs intensiv beteiligt werden.
- Wi
In
U
4. Der Bundesrat teilt die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, mit der Einführung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft einen Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft in Deutschland zu leisten und allen Verbrauchergruppen die Vorteile des Marktes zukommen zu lassen.
- Wi
In
U
5. Der Bundesrat betont, daß er die ordnungspolitische Grundausrichtung des Gesetzentwurfs, Wettbewerb im energiewirtschaftlichen Ausnahmebereich einzuführen und die Staatsaufsicht auf unverzichtbare Aufgaben zurückzuführen, teilt. Er teilt die Auffassung, daß im künftigen Energiewirtschaftsrecht Belange des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sowie die Belange und die Aufgaben der Städte und Gemeinden stärkere Berücksichtigung finden müssen.
- Wi
U
6. Der Bundesrat steht zu den Zusicherungen der Bundesregierung an die internationale Staatengemeinschaft, die von der einheimischen Wirtschaft und Gesellschaft zu verantwortenden Klimagasemissionen bis zum Jahre 2005 gegenüber 1990 um 25 % zu vermindern.
- U
7. Er fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, endlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses Ziel nicht verfehlt wird. Notwendig ist nach seiner Ansicht ein Klimaschutzprogramm, das nicht einseitig auf Selbstverpflichtungen der Wirtschaft setzt, sondern insbesondere durch eine ökologische Steuerreform klare Rahmenbedingungen für den notwendigen ökologischen Wandel schafft.
- Wi
In
Bei An-
nahme
entf. Ziff. 9
8. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine früheren Beschlüsse, mit denen er eine wettbewerbliche Neuordnung der Energiewirtschaft mit wirksamer ökologischer Flankierung gefordert hat.
- U
Entf. bei
Annahme
von Ziff. 8
9. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an seine Beschlüsse vom 3. Mai 1996, BR-Drs. 296/96 (Beschluß), vom 13. Oktober 1995, BR-Drs. 383/95 (Beschluß) und vom 10. März 1995, BR-Drs. 73/95 (Beschluß), in welchen eine wettbewerbliche Reform der Energiewirtschaft und zugleich eine wirksame ökologische Flankierung gefordert wurde.

Wi

10. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen,

- im Interesse der Chancengleichheit den Wettbewerb um Kunden auf allen Versorgungsstufen, von der Erzeugungs- bzw. Importstufe bis zur Letztverteilung zu ermöglichen,
- zur Vermeidung wettbewerbsverzerrender Abgrenzungen den freien Marktzugang über die stufenweise Mindestanforderung der Strom-Richtlinie hinaus allen Kunden zu eröffnen.

II.

Wi, Fz
In, U

11. Der Bundesrat sieht sich aus folgenden Gründen nicht in der Lage, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung zuzustimmen:

Wi
U

12. Das von der Bundesregierung gewählte Reformkonzept ist wettbewerbspolitisch und umweltpolitisch unzulänglich.

Wi
Fz
U

13. Der Gesetzentwurf respektiert nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) und gefährdet die kommunalen Finanzen.

In

14. Die örtliche Energieversorgung gehört zu den durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleisteten Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Diesem Grundsatz, zuletzt bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1995, wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht.

Wi
Fz
U

15. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird eingeräumt, daß Anpassungsbedarf an die vorgesehenen EU-Richtlinien verbleibt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, Vorschläge für die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinien vorzulegen, die sich nach seiner Auffassung insbesondere auf die folgenden Themen beziehen müssen:

16. [] nur
U

- Benennung und Lizenzierung von [Übertragungs]netzbetreibern [und Sicherung ihrer Unabhängigkeit von Erzeugung und Verteilung zumindest auf Verwaltungsebene] (Art. 7);
- Organisation des Netzzugangs (einschließlich Entgeltregelung) (Art. 17);
- Aufsicht über die Netzbetreiber (Art. 10);

(noch Ziff. 15)

17. [] nur U - Regelungen [mindestens] über die getrennte Rechnungslegung für Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileraktivitäten (Art. 14);
- Regelungen zur Verhinderung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und zur Verhinderung von Verdrängungspraktiken (Art. 22);
- Wi Fz U 18. Der Bundesrat sieht in der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht sowie im Grundsatz der Gleichpreisigkeit für die vom Wettbewerb nicht umworbenen Kunden in einem Gemeindegebiet bewährte Prinzipien, deren Schutz sichergestellt werden muß.
- Wi U 19. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Konzessionsabgabenaufkommen durch den Wegfall der Ausschließlichkeit der Wegrechte gefährdet ist; das gilt insbesondere bei weniger günstig strukturierten Versorgungsgebieten, für deren Versorgung kein wettbewerblicher Anreiz besteht.
- Fz In 20. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat massive Konsequenzen für die kommunalen Haushalte. Zum einen sinkt die Ertragskraft der kommunalen Versorgungsunternehmen, zum anderen wird der Wegfall ausschließlicher Wegrechte die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe nachhaltig senken. Zwar sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Höchstsätze der Konzessionsabgabenverordnung auch nach der Reform ihre Gültigkeit behalten. Es steht allerdings außer Frage, daß einfache Wegrechte für die Versorgungsunternehmen einen weitaus geringeren Wert haben als ausschließliche Wegrechte. Dies wird zwingend auf die Höhe der Konzessionsabgaben durchschlagen. Die kommunalen Spitzenverbände rechnen mit einer Halbierung des bisherigen Aufkommens von rund 6 Mrd. DM jährlich. Eine solche Belastung ist für die kommunalen Haushalte nicht zu verkraften.
- Wi U 21. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nutzt nicht die - in der EU-Richtlinie ausdrücklich eröffneten - Möglichkeiten, die Energieversorgung stärker am Ziel der Umwelt- und Ressourcenschonung auszurichten. Der im Zielkatalog des Gesetzentwurfs erhobene Anspruch, zu einer umweltverträglichen Energieversorgung beizutragen, wird nicht eingelöst. Vielmehr gefährdet das Konzept der Bundesregierung die umweltverträgliche Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung
- [] nur U 22. [und durch erneuerbare Energien]
- sowie die Ansätze der integrierten Ressourcenplanung. Zu befürchten ist auch eine Aushöhlung des Stromeinspeisungsgesetzes; die Aussagen der Bundesregierung hierzu sind widersprüchlich.

- In 23. Der Gesetzentwurf enthält nicht die aus der Sicht des Bundesrates notwendigen und nach der EU-Richtlinie möglichen Ausnahmen von der Wettbewerbsöffnung im Interesse ökologischer Zielsetzungen. Nach Auffassung des Bundesrates muß es auch künftig möglich sein, mit Hilfe von örtlichen Energiekonzepten eine sparsame und rationelle Energieverwendung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung wirksam zu fördern.
- U 24. Der Bundesrat befürchtet bei Inkrafttreten des Gesetzentwurfs der Bundesregierung das Herausbrechen umworbener Großkunden aus den Versorgungsgebieten der regionalen und kommunalen Verteilerunternehmen durch die großen Verbundunternehmen. Wegen der im Energiebereich bestehenden Ungleichgewichte und Marktverzerrungen wäre eine Phase schädlichen Verdrängungswettbewerbs, verbunden mit einer Gefährdung der Verteilerunternehmen und anschließender Konzentration und Oligopolbildung zu befürchten.
- Wi
U 25. Ohne klare Wettbewerbsregeln können die im Energiebereich bestehenden Ungleichgewichte verstärkt werden und Marktverzerrungen durch Verdrängungswettbewerb entstehen. Dies läßt eine Gefährdung der Verteilerunternehmen sowie Konzentration und Oligopolbildung befürchten.
- Wi
Fz
Bei Annahme entfällt Ziff. 27 26. Die in den letzten Jahren in den neuen Ländern etablierten überregionalen, regionalen und kommunalen Versorgungsunternehmen haben mit sehr hohen Investitionen in Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen bei weitgehender Nutzung der ostdeutschen Braunkohle eine moderne, hohen Umweltstandards genügende Energieversorgung aufgebaut. Die mit dem Gesetzentwurf gegebene Gefahr eines erneuten Strukturbruches, der von den neuen Ländern nicht verkraftet werden könnte, ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Energieversorgung und hier insbesondere die Braunkohleverstromung in den neuen Bundesländern ausreichend vor Verdrängungswettbewerb geschützt wird.
- U
Entfällt bei Annahme von Ziff. 26 27. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gefährdet die neue Energieversorgungsstruktur der neuen Länder, in der überregionale, regionale und kommunale Unternehmen einen Platz gefunden haben. Diese Unternehmen haben auf allen Ebenen mit sehr hohen Investitionen in Stromerzeugungs- und Verteilungsanlagen bei weitgehender Nutzung der ostdeutschen Braunkohle eine moderne, hohen Umweltstandards genügende Energieversorgung aufgebaut. Dies gilt insbesondere bei Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung. Die mit dem Gesetzentwurf gegebene Gefahr eines erneuten Strukturbruches, der von den neuen Ländern nicht verkraftet werden könnte, ist deshalb unbedingt zu vermeiden.

- In 28. Das von kommunaler Seite vorgestellte - und mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbare - Wettbewerbsmodell findet im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Dieses Modell sieht vor, daß alle in der Endversorgung tätigen EVU die Wahlmöglichkeit erhalten, als Alleinabnehmer in Verträge ihrer Kunden mit anderen EVU außerhalb des Versorgungsgebiets einzutreten. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchleitung bzw. zur Einräumung eines Wegerechts entfallen. Dennoch käme es zu einem Preiswettbewerb, weil der Netzeigentümer sich verpflichten müßte, die angebotene Energie in sein örtliches Verteilungsnetz zu übernehmen und die preislichen Vorteile an diejenigen Kunden weiterzugeben, denen die Energie mit Hilfe von Direktleitungen oder Durchleitungen geliefert werden soll.

III.

- Wi, U 29. Der Bundesrat ist der Meinung, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen insbesondere zu folgenden Bereichen gefunden werden müssen:
- Wi, U 30. Durch eine angemessene Regelung ist ein möglichst schonender Übergang zu einem wettbewerbsorientierten Energieversorgungssystem in einer Weise zu gewährleisten, daß die Vorteile des Wettbewerbs allen Kunden/Kundengruppen zugute kommen.
- Wi, U 31. Eine sachgerechte Anpassung von vertraglichen Bezugsbindungen, welche in der Zeit fehlenden Wettbewerbs eingegangen wurden, ist sicherzustellen.
- Wi, U 32. Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs sind die Netzzugangsvoraussetzungen möglichst eindeutig zu regeln. Besonderheiten der Gasversorgung sind dabei zu berücksichtigen.
- Wi, U 33. Regelung der Trennung zwischen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsaktivitäten gemäß der EU-Stromrichtlinie.
- Wi, U 34. Regelung des Verhältnisses von konkurrierendem Direktleitungsbau und Durchleitung durch vorhandene Netze im Sinne
- Wi
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 36 35. der EU-Stromrichtlinie.
- U
Entf. bei
Annahme
von Ziff.
35 36. eines Vorrangs der Durchleitung.

- Wi
Fz
U
37. Der Daseinsvorsorgeauftrag der gemeindlichen Gebietsversorgung ist gesetzlich klarzustellen und in dem nach europäischem Recht möglichen Umfang zu schützen. Das Konzessionierungsrecht der Gemeinden bleibt entsprechend ihrer Daseinsvorsorgeaufgabe erhalten.
- U
38. Es sind Regelungen bezüglich der Kostenhöhe bei der Übernahme des Netzes zu schaffen, bei denen die zu zahlende Entschädigung die noch nicht amortisierten Investitionen des beauftragten Energieversorgungsunternehmens in das Netz nicht übersteigen darf.
- Wi
U
Ziffer 39
einerseits
und Ziffern
56 und 57
andererseits
schließen
einander
aus
39. Die Einführung eines Alleinabnehmersystems auf der örtlichen Verteilstufe ist zu prüfen. Prüfungsbedürftig ist insbesondere, inwieweit und ggf. mit welchen Modifikationen ein solches System, richtlinienkonform ausgestaltet, sowohl dem Ziel wirksamen brancheninternen Wettbewerbs auf allen Stufen als auch den Anliegen der kommunalen Wirtschaft Rechnung tragen könnte. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwicklung wirksamen Wettbewerbs auch auf örtlicher Ebene unverzichtbar ist.
- Wi
U
40. Ziele und Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind gesetzlich näher zu regeln. Es ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit nach der EU-Richtlinie die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Konzessionsverträge möglich ist und zur Erfüllung dieser Verpflichtungen Einschränkungen (auch des grenzüberschreitenden) Wettbewerbs zulässig sind.
- Wi
U
41. Zu den bei der Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Pflichten zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gehören insbesondere:
- die Sicherung des Klima- und Umweltschutzes;
 - der rationelle Netzbetrieb;
 - die Energiesicherung durch einen Sockelbeitrag der Stromerzeugung aus heimischen Energiequellen;
 - die Nutzung ostdeutscher Braunkohle muß gegen Billigimporte aus Osteuropa, die auf der Grundlage niedriger Umwelt- und Sozialstandards möglich wären, gesichert werden.
- Wi
U
42. Vorrangregelungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich der erforderlichen Folgeregelungen, insbesondere zur Kostenverteilung. Dabei sind die Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes fortzuentwickeln und so in die Energierechtsreform einzubeziehen, daß ein nationaler Ausgleich (unter Einbeziehung von Importen) ermöglicht wird.

- U 43. Klare Kostentragungsregelungen für alle im öffentlichen Interesse liegenden Belastungen.
- Wi
U 44. Regelungen über Standort- und Umweltanforderungen an Kraftwerke.
- Wi
U 45. Für alle größeren Leitungsbauvorhaben der Energiewirtschaft ist ein energierechtliches Planfeststellungsverfahren einzuführen, das eine sachgerechte Abwägung energiewirtschaftlicher und ökologischer Belange ermöglicht.
- Wi 46. Im Gesetz muß klargelegt werden, ob die Förderung des Wettbewerbs zu den Gemeinwohlbelangen gehört, die bei der Prüfung der Enteignungs- bzw. Planfeststellungsvoraussetzungen zu berücksichtigen sind.
- U 47. Dabei ist zu beachten, daß eine privatnützige Enteignung für Leitungen zusätzlich zu bestehenden bedarfsgerechten Gebietsnetzen verfassungsrechtlich problematisch ist. Das gleiche gilt für Leitungsprojekte, die nach dem Willen des Investors nur eigenen Handelsinteressen, nicht aber einer Versorgung der Allgemeinheit im Wettbewerb dienen sollen. Auch das Erfordernis rationeller, landschaftsschonender Leitungsnetzplanung gebietet, daß das Planfeststellungsverfahren den Vorrang von bedarfsgerechten Gebietsnetzen zur Durchleitung vor dem Bau von Leitungen für einzelwirtschaftliche Lieferinteressen ermöglichen muß.
- Wi
U 48. Regelungen für eine effiziente Preis- und Kartellaufsicht. Der Bundesrat hält in diesem Zusammenhang flankierend zum entstehenden Wettbewerb zum einen eine Anpassung der Bundestarifordnung Strom für notwendig, damit Kosten- und Preisverschiebungen zu Lasten der Tarif-Verbraucher rechtlich ausgeschlossen sind. Zum anderen sollte der Gesetzgeber die künftigen Aufgaben und Möglichkeiten der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht bei differenzierten Preisen präzisieren.
- Wi
U 49. Die kostengünstige Bereitstellung von Energiedienstleistungen durch Integrierte Ressourcenplanung und Umsetzung von Energiesparaktivitäten muß möglich sein.
- Wi
U 50. Sicherung eines funktionierenden Marktes durch eine wirksame Kontrolle der Preishöhen und Preisstrukturen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber.
- Wi
U 51. Der Bundesrat hält die Einbeziehung des Energieeinsparungsrechts in das Energiewirtschaftsgesetz für sinnvoll.

IV.

Abschnitt
IV entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 2

Im übrigen hält der Bundesrat im einzelnen folgende konkreten Änderungen für erforderlich:

52. Zu Artikel 1 (§ 3 EnWG)

R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 3 in einem weiteren Absatz in Anlehnung an § 8 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes ein eigenständiges Untersagungsrecht der Behörde aufgenommen werden sollte.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs bedarf die Aufnahme der Energieversorgung anderer der Genehmigung durch die Behörde. Dies ermöglicht eine präventive Kontrolle, ob der Antragsteller in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht hinreichend leistungsfähig ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs) und ob die angestrebte Versorgungstätigkeit zu strukturellen Nachteilen im Versorgungsgebiet führt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs). Dieser Zulassungsaufsicht entspricht, soweit später Gründe auftreten, die eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, die Befugnis der Behörde, die Betriebsaufnahmegenehmigung nach der allgemeinen Regelung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG zu widerrufen.

Eine ähnliche Genehmigungsvorschrift enthält § 5 Abs. 1 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes. Dem korrespondiert indes - anders als nach dem Entwurf vorgesehen - nicht nur die Möglichkeit des Widerrufs gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG, sondern ein eigenständiges Untersagungsrecht der Behörde, wenn ein Energieversorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe nicht imstande ist (§ 8 EnWG). Dieses eigenständige Untersagungsrecht der Behörde ist notwendig, da Energieversorgungsunternehmen, die bei Erlass des Energiewirtschaftsgesetzes bereits eine Versorgungstätigkeit ausübten, von der Genehmigungspflicht freigestellt sind, es mithin keine Genehmigung gibt, an die ein Widerruf nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG anknüpfen könnte. Ohne eine entsprechende Regelung im Energiewirtschaftsgesetz käme allenfalls ein Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht in Betracht, dessen Instrumentarium aber zu unbestimmt ist, um auf energiewirtschaftsrechtliche Problemfälle angemessen zu reagieren.

Auch nach dem Entwurf bleibt eine besondere Befugnis der Behörde zur Untersagung für Altunternehmen weiter erforderlich, da allein der zufällige Zeitpunkt der Aufnahme der Energieversorgung nicht entscheidend sein kann, ob es der Behörde möglich ist,

(noch Ziff. 52)

erforderlichenfalls gegen ein Unternehmen mit Aufsichtsmitteln vorzugehen. Eine solche Differenzierung wäre systemwidrig und nicht sachgerecht.

53. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 EnWG) und Artikel 3 (Änderung sonstiger Gesetze)

R Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "110 Kilovolt" durch die Wörter "100 Kilovolt" ersetzt werden können oder ob dem Artikel 3 eine neue Nummer 3 angefügt werden kann, wonach in § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wörter "einhunderttausend Volt" durch die Wörter "110 Kilovolt" ersetzt werden.

Begründung:

Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) enthält eine mögliche Inkongruenz zu § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO. Nach Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1) bedarf die Errichtung oder Änderung von Freileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung. Hingegen bestimmt § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO für Rechtsstreitigkeiten betreffend die Errichtung von Freileitungen sowie Änderung ihrer Linienführung die erstinstanzliche Zuständigkeit der OVG wegen der Bedeutung der Vorhaben bereits bei 100 Kilovolt.

Eine Harmonisierung der vorbezeichneten Vorschriften ist erstrebenswert.

54. Zu Artikel 1 (§ 6 EnWG)

In In Artikel 1 ist § 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung, soweit nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz des betreffenden Landes inhaltsgleiche landesrechtliche Bestimmungen enthält."

b) Die Absätze 3, 4 und 6 sind zu streichen.

Begründung

Die Entwurfsfassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) berücksichtigt noch nicht die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Artikel 1 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes (GenBeschlG) vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354). Dies ist nicht sachgerecht. Gerade der Gedanke der Rechtsvereinfachung gebietet es, die Zahl fachgesetzlicher Sonderregelungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(noch Ziff. 54)

Im einzelnen ist § 6 Abs. 1 Satz 3 EnWG entbehrlich im Hinblick auf § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG, § 6 Abs. 3 EnWG im Hinblick auf § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 7 VwVfG, § 6 Abs. 4 EnWG im Hinblick auf § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG sowie § 6 Abs. 6 EnWG im Hinblick auf § 75 Abs. 1a VwVfG.

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 3 EnWG stellt sicher, daß für Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren die Vorschriften des VwVfG in der durch Artikel 1 GenBeschlG geänderten Fassung gelten, soweit die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder noch nicht angepaßt sind. Ansonsten sind die entsprechend geänderten landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

55. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 EnWG)

R In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 3 nach den Worten "Im übrigen" die Wörter ", insbesondere für die Art und das Ausmaß der Entschädigung" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Junktimklausel in Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG bedarf es der Klarstellung, daß die Regelungen der Landesenteignungsgesetze über Art und Ausmaß der Entschädigung anwendbar sind.

56. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 EnWG)

In

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Ziff. 56 und
Ziff. 39
schließen
einander
aus

"(1) Die Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Die Vergabe von Wegerechten im Sinne des Satzes 1 kann verweigert werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist bei der Versorgung mit Strom insbesondere dann der Fall, wenn

1. die Versorgung von Letztverbrauchern über bestehende Leitungsnetze möglich und der Netzeigentümer zur Durchleitung bereit ist oder er sich verpflichtet hat, die angebotene Energie in sein örtliches Verteilungsnetz zu übernehmen und die damit verbundenen preislichen Vorteile an diejenigen Kunden weiterzugeben, denen die Energie mit Hilfe von Direktleitungen geliefert werden sollte,
2. durch die Einräumung der Wegerechte eine umweltverträgliche Versorgung, insbesondere auf der Grundlage örtlicher Versorgungskonzepte, gefährdet oder erschwert würde oder

(noch Ziff. 56)

3. die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Energieversorgungsunternehmen über die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgaben noch nicht abgeschlossen sind."

Begründung:

Die Kommunen müssen die Vergabe von Wegerechten ablehnen können, wenn die Fortleitung und Abgabe von Energie über bestehende Leitungsnetze möglich und der Netzeigentümer zur Durchleitung bereit ist. Im übrigen ermöglicht die vorgeschlagene Fassung von Artikel 1 § 8 Abs. 1 die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen bei der Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Vergabe von Wegerechten.

57. Zu Artikel 1 (§ 8a - neu - EnWG)

In

In Artikel 1 ist nach § 8 folgender § 8a einzufügen:

Ziff. 57
und Ziff.
39
schließen
einander
aus

"§ 8a

Durchleitung

Ein Energieversorgungsunternehmen kann die Durchleitung von Energie zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern verweigern, wenn

1. es sich verpflichtet, die angebotene Energie in sein örtliches Verteilungsnetz zu übernehmen und die damit verbundenen preislichen Vorteile an diejenigen Kunden weiterzugeben, denen die Energie mit Hilfe der Durchleitung geliefert werden sollte oder
2. die Durchleitung eine umweltverträgliche Versorgung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gefährden oder erschweren würde."

Begründung:

Energieversorgungsunternehmen müssen die Durchleitung verweigern können, wenn sie die angebotene Energie in ihr Verteilungsnetz übernehmen und den Preisvorteil an den Kunden weitergeben. Im übrigen ermöglicht die vorgeschlagene Fassung von Artikel 1 § 8a die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen bei der Durchleitungsverpflichtung.

58. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 EnWG)

R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 9 wie folgt zu fassen ist:

"(1) Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und Gas."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

59. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

R

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort "Zulässigkeit" durch das Wort "Ausgestaltung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Konzessionsabgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen erhoben werden können, gehört zu den wesentlichen Elementen des hier geregelten Rechtsverhältnisses und darf daher nicht der Entscheidung des Ordnungsgebers überlassen werden.

60. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 3 EnWG)

R

In Artikel 1 sind in § 13 Abs. 3

- a) in Satz 1 vor den Wörtern "zu betreten" die Wörter "während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit" einzufügen;
- b) in Satz 2 das Wort "Das" durch die Wörter "Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch außerhalb der dort genannten Zeiten durchgeführt werden; das" zu ersetzen.

Begründung:

Soweit die Grundstücke, Räume und Einrichtungen den Schutz des Artikels 13 GG genießen, dürfen sie außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gemäß Artikel 13 Abs. 3 GG ohne Zustimmung des Berechtigten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

61. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 EnWG)

R

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

- "2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder"

Begründung:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält eine unzulässige Pauschalbewehrung. § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sind einer Bewehrung nicht zugänglich. Hinsichtlich der Bewehrung von § 13 Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus eine Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch zu gewährleisten.

62. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

R

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 werden jeweils die Wörter "Elektrizität, Gas oder" gestrichen;
 - b) in Absatz 2 werden die Wörter "mit einer Energieart oder" gestrichen;
 - c) In Absatz 5 Satz 2
 - aa) wird in Nummer 2 das Wort ", oder" durch einen Punkt ersetzt;
 - bb) werden Nummern 3 und 4 aufgehoben.
2. § 103 a wird aufgehoben.'

Begründung:

Die geänderte Fassung dient der Klarstellung und Vereinfachung der Regelung.

Die Vorschrift des § 103 a GWB gilt bisher nicht für die Versorgung mit Wasser (vgl. Immenga-Klaue, GWB, Kommentar, 2. Auflage, § 103 a Rdn. 1). Satz 2 des beabsichtigten § 103 b erfasst nach seinem Wortlaut ("gelten sie") einerseits auch § 103 a, regelt andererseits die "Fort"geltung der Vorschriften für die Versorgung mit Wasser. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte von dem ohnehin überflüssigen Satz 2 abgesehen werden.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 63

- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 62
63. Zu Artikel 2 (§ 103b Satz 2 GWG)
In Artikel 2 § 103b Satz 2 sind die Worte
"bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz"
zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung der Wörter "bis zur Aufhebung durch Bundesgesetz" soll zum Ausdruck kommen, daß geschlossene Versorgungsgebiete bei der Wasserversorgungswirtschaft nicht nur derzeit, sondern auch langfristig rechtlich zulässig bleiben.

Konzessions- und Demarkationsverträge sind grundlegend für den wasserwirtschaftlichen Ordnungsrahmen.

Die Wasserversorgung muß auch künftig zum Ziel haben, eine hochwertige und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und einen flächen-deckenden Gewässerschutz zu gewährleisten. Dies können nur dezentrale Wasserversorgungsbetriebe, die die Wasservorkommen gleichmäßig auslasten, sicherstellen. Nur mit der bisherigen Versorgungsstruktur ist es möglich, die derzeitige Rohwasserqualität ohne generelle Aufbereitungsverfahren zu erhalten und nach dem Grundsatz der Minimierung der Schadstoffe vor Ort zu handeln.

Die Rahmenbedingungen setzen das Gesundheits- und Wasserrecht. Hieran sollte im Interesse der Volksgesundheit unverändert festgehalten werden.